



HESSISCHER LANDTAG

14. 03. 2012

*Dem
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts und zur
Bestimmung der zuständigen Behörde nach Art. 238 Abs. 2 des
Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie zur
Änderung von Rechtsvorschriften
Drucksache 18/4098**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - b) Der Nr. 3 wird das Wort "sowie" angefügt.
 - c) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:
"4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl"
2. In § 7 Satz 3 werden nach dem Wort "Vorschriften" die Wörter "sowie an die Polizeibehörde zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben" eingefügt.
3. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort "Gesundheit" die Angabe "und zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit" eingefügt.
4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "5 000" durch "10 000" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten und, um Anordnungen zum Schutz der Gäste nach § 10 Abs. 2 treffen zu können (wie z.B. die Anordnung des betrieblichen Rettungsdienstes), ist es erforderlich, dass der zuständigen Behörden vorab bekannt ist, mit wie vielen Gästen bei einer Veranstaltung gerechnet wird.

Zu Nr. 2:

Da die angezeigten Veranstaltungen häufig außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der städtischen Behörden durchgeführt werden, ist es insbesondere für die Aufgabenwahrnehmung der Polizeibehörden wichtig, relevante Veranstaltungen und Ansprechpartner zu kennen.

Zu Nr. 3:

Diese Ergänzung soll es den Städten und Gemeinden ermöglichen, Maßnahmen gegen Verstöße des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu ergreifen, die im Rahmen des bisherigen Entwurfes durch die originäre Zuständigkeit des Immissionsschutzes bei den Kreisen in kreisangehörigen Kommunen nicht möglich gewesen wären.

Zu Nr. 4:

Je nach Art und Größe der Veranstaltung oder der Dauer des Verstoßes werden teilweise Bußgelder bereits missbräuchlich in die zugrundeliegende Kalkulation des Veranstalters einbezogen. Um den präventiven Charakter der Bußgeldandrohung erhalten und den wirtschaftlichen Vorteil in größerem Umfang abschöpfen zu können, wird die maximale Geldbuße einheitlich von 5 000 auf 10 000 € erhöht.

Wiesbaden, 13. März 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch